

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	7
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	7
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	8
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	8
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	9
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	12
A.8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	16
A.9	Vodafone West GmbH	16
A.10	PLEdoc GmbH	16
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft.....	18
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	18
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.....	18
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	18
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	18
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	18
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	18
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	18
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	18
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	18
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	18
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4.....	18
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit.....	18
B.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	18
B.15	Die Autobahn GmbH des Bundes.....	18
B.16	Eisenbahn-Bundesamt.....	18
B.17	badenovaNETZE GmbH	18
B.18	terranets bw GmbH	18
B.19	Transnet BW GmbH.....	18
B.20	Amprion GmbH	18
B.21	Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	19
B.22	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	19
B.23	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg.....	19
B.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	19
B.25	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	19
B.26	Gemeinde Bad Bellingen	19
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	19
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	19
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	19
B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	19

B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	19
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	19
B.33	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	19
B.34	Handelsverband Südbaden e.V.	19
B.35	Handwerkskammer Freiburg.....	19
B.36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19
B.37	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
B.38	Zweckverband Gewerbepark Breisgau.....	19
B.39	Abwasserzweckverband Weilertal	19
B.40	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)	19
B.41	Tourismusverein Neuenburg.....	19
B.42	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A.....	19
B.43	Polizeipräsidium Freiburg	19
B.44	Landesnaturschutzverbände LNV/BUND/NABU	19
B.45	BUND e.V.....	19
B.46	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau	19
B.47	Stadt Heitersheim.....	19
B.48	Stadt Müllheim	19
B.49	Gemeinde Badenweiler.....	19
B.50	Gemeinde Buggingen	19
B.51	Gemeinde Auggen	19
B.52	Gemeinde Eschbach.....	20
B.53	Gemeinde Schliengen.....	20
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	20

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Die Änderungen sollen als Bebauungsplanänderungen der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden. Wir regen diesbezüglich an, unter Punkt 4 der Begründung noch den Anwendungszweck entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder andere Maßnahme der Innenentwicklung) zu ergänzen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend bzgl. des Änderungsverfahrens ergänzt.
A.1.2	Wir regen an, in der Begründung auch die Rechtsgrundlagen für die Änderungen anzugeben. Zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit jeglichem Verkauf von Tabakwaren sollte als Rechtsgrundlage § 1 Absatz 9 BauNVO genannt werden, da es sich hierbei nicht um eine allgemein zulässige Nutzungsart im Sinne des § 1 Absatz 5 BauNVO, sondern vielmehr um einen bestimmten Anlagentyp handelt.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend bzgl. der Rechtsgrundlagen ergänzt.
A.1.3	Rechtsgrundlage für den beabsichtigten Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb könnte ebenfalls § 1 Absatz 9 BauNVO sein. Hierfür müsste es sich bei Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb allerdings um eine bestimmte Art der im urbanen Gebiet allgemeinen oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlage handeln. „Der Begriff „Unterarten“ setzt eine gattungsmäßige Bezeichnung voraus (BVerwG 22.5.1987 - 4 N 4.86 - BauR 1987, 520 = BRS 47 Nr. 54 [S. 147 unten] = DÖV 1987, 1010: Abs. 9 ermöglicht es, „durch Bildung von Unterarten zu typisieren“); ... mit anderen Worten: Es muss sich um Anlagentypen handeln“ (vgl. Brügelmann/Ziegler, 112. EL Oktober 2019, BauNVO § 1 Rn. 196). Dass es sich bei Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb aber um einen allgemeingebäuchlichen Anlagentyp im Sinne der Vorschrift handelt, sollte	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend bzgl. der Rechtsgrundlagen ergänzt. Zum Hintergrund der Festsetzungen wird auf Folgendes hingewiesen: Der in Neuenburg am Rhein immer wiederkehrende Streit um die Bereitstellung von Spielgeräten in Schank- und Speisewirtschaften hat dazu geführt, dass in aktuellen Bebauungsplänen auch im Innenstadtbereich Schank- und Speisewirtschaften in denen Spielgeräte betrieben werden ausgeschlossen werden sollen. Dies ist auch der besonderen Lage der Stadt Neuenburg am Rhein direkt an der französischen Grenze geschuldet, da aufgrund der restriktiven Behandlung in Frankreich sich die Spielgerätebetreiber nach Deutschland verlagern. Nach der letzten Änderung der Spielverordnung (SpielVO) können in Gaststätten in der Regel bis zu zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden, bei der die Gaststätte als Schank- und Speisewirtschaft dennoch als eine gem. BauNVO zulässige Nutzung zählt. Diese Regelung wurde in Neuenburg am Rhein in den letzten Jahren jedoch dahingehend ausgenutzt, dass Gaststätten in

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in der Begründung unter Nennung der Rechtsgrundlage vertiefend dargelegt werden.	mehrere kleinere Gaststätten aufgeteilt wurden, die mit (bisher noch möglichen) jeweils drei Spielgeräten ausgestattet wurden. Durch die enge räumliche Nähe der kleinen Gaststätten kann es sich daher im Einzelfall um eine Spielhalle handeln, wenn der Existenzzweck und die Existenzgrundlage des Betriebes nicht mehr der Gaststättenbetrieb, sondern der Spielbetrieb ist. Die Summe dieser Ansiedlungen kann nach Auffassung der Stadt Neuenburg am Rhein zu einem sogenannten „Trading-Down-Effekt“ führen, bei der negative Imageverhältnisse einer grundsätzlich positiven Innenstadtentwicklung entgegenstehen. Dies soll mit dem generellen Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften bei denen Spielgeräte betrieben werden, vermieden werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat sich hierzu auch anwaltlich beraten lassen und ist zu der Auffassung gelangt, dass es sich bei Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb um einen allgemein gebräuchlichen Anlagentyp handelt, der in der besonderen Lage der Stadt Neuenburg am Rhein direkt an der französischen Grenze daher auch ausgeschlossen werden kann. Ferner ist das Ziel des Ausschlusses, dass nur solche „Full-Service-Gastronomie“ zulässig ist, in denen keine Spielgeräte aufgestellt werden. Eine solche Differenzierung zwischen „Full-Service-Gastronomie“ mit Spielgeräten und „Full-Service-Gastronomie“ ohne Spielgeräte ist nach § 1 Abs. 9 BauNVO zulässig, da diese Unterscheidung auch in der ökonomischen Lebenswirklichkeit gebräuchlich ist, wie gerade die bestehenden Gaststätten in Neuenburg am Rhein zeigen. Dort befinden sich in gehobenen Betrieben der „Full-Service-Gastronomie“ keine Spielgeräte, z.B. Gasthaus Adler, Stadthaus, Neuenburger Hof etc..
A.1.4	Da nur in den Mischgebieten jeglicher Verkauf von Tabakwaren unzulässig sein soll und die Festsetzungen für die allgemeinen Wohngebiete unberührt bleiben, regen wir an, in der Begründung auf Seite 12, vorletzter Absatz, Satz 2 vor dem Wort Tabakwaren das Wort „nur“ oder „ausschließlich“ einzufügen. Wir weisen diesbezüglich auch darauf hin, dass es durchaus vorstellbar ist, dass eine Ergänzung im Sortiment Tabakwaren eines Einzelhändlers der Versorgung des Gebiets dienen kann, da nicht anzunehmen ist, dass im gesamten Gebiet ausschließlich Nichtraucher wohnen.	Dies wird berücksichtigt und entsprechend in der Begründung ergänzt.

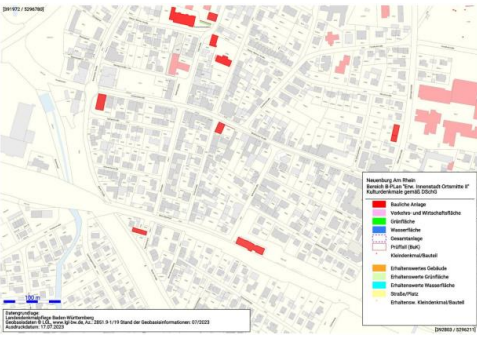
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.5	Da hinsichtlich des Ausschlusses von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb die Regelungen für die Allgemeinen Wohngebiete ebenfalls unberührt bleiben und dies auch keine Berücksichtigung in der Begründung findet, regen wir an, eine eventuelle Erforderlichkeit der Regelung auch für die Allgemeinen Wohngebiete zu prüfen und diese Prüfung in der Begründung zu dokumentieren.	Dies wurde geprüft. Im Plangebiet des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ wird in den Allgemeinen Wohngebieten keine Gefahr von erheblichen Trading-Down-Effekten durch Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten gesehen. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.
A.1.6	In der Begründung wird ausgeführt, dass bestehende Schank- und Speisewirtschaften im Plangebiet Bestandsschutz haben. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um einen formellen bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz handelt und bauplanungsrechtlich eine Erweiterung bzw. bei einem evtl. Niedergang ein Neuaufbau nicht mehr zulässig wäre. Sofern sich im Plangebiet tatsächlich bestehende Schank- und Speisewirtschaften befinden sollten, wäre daher zu überlegen, ob vor diesem Hintergrund für diese eine sog. „Fremdkörperfestsetzung“ auf der Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 10 BauNVO festgesetzt werden sollte.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Bestandssicherung über eine Fremdkörperfestsetzung ist nicht angedacht. Vielmehr ist es Ziel der Stadt Neuenburg am Rhein, dass die ausgewählten Baugebiete frei von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetrieben mit Tabakwaren sind.
A.1.7	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wurde auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.8	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung ist nicht vorgesehen, da das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden soll. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen nach Satzungsbeschluss wird zugesagt.

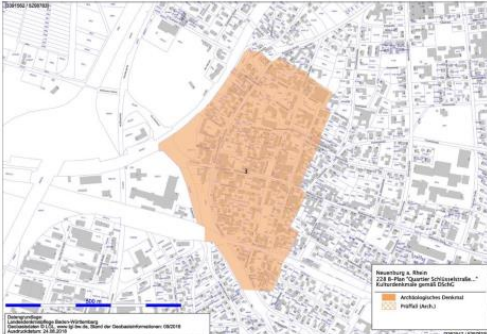
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.9	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. -Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine vollständige Planfassung des Bebauungsplans an das Landratsamt und an das Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg übersandt.
A.1.10	Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie: Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und Veröffentlichung eingerichteten Plattform „BPlan Cloud" folgende Daten zur Verfügung: - Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) - Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) - Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) - Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx) Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt. Die digitale Bereitstellung für neue bzw.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden rein textliche Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen. Eine xplanungskonforme Bearbeitung der Planzeichnung ist daher nicht möglich bzw. notwendig.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung. Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt und Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von Tabakwaren sowie Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgerätebetrieb ausgeschlossen. Dies soll einer städtebaulichen Aufwertung dienen. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen, im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten, keine naturschutzfachlichen und/oder rechtlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	Gegen die Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen für die innerörtlichen bebauten Areale im Stadtgebiet Neuenburg bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Aktuell sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, sollten sich im weiteren Planungsverlauf diesbezüglich Änderungen ergeben, gelten § 15(3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15(6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 14.06.2023)	
	Bei den oben genannten Bebauungsplanänderungen im Innenstadtbereich der Stadt Neuenburg handelt es sich um vier gesonderte Bebauungsplanänderungsverfahren (Bebauungsplan „Grasweg“, „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“, „Ortsmitte M“ und „Unser Park“) in deren Geltungsbereich sich kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG befindet. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen betreffen, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 21.06.2023)	
	Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist weitgehend bereits bebaut. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden lediglich Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren ausgeschlossen. Ein Eingriff in den Boden wird dadurch planungsrechtlich nicht vorbereitet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 35 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 21.07.2023)	
A.6.1	Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Bau- und Kunstdenkmalpflege Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG: • Basler Straße 3 (Flstnr. 0-4327/1) Wohnhaus am Schnittpunkt der Basler Straße und der Schlüsselstraße. Erbaut 1944. im Zuge des Wiederaufbaus der Stadt Neuenburg nach Plänen des Architekten Alfred Wolf. Der Bau ist einer konservativen Formensprache verpflichtet, die formal die regionale Bauweise der Gegend im 18. und beginnenden 19. Jh. aufnimmt. • Franziskanerplatz 4 (Flstnr. 0-4280) Schulhaus, heute Museum für Stadtgeschichte. 1828 (a) im Bereich der ehem. Stadtbefestigung mit gewölbtem Keller errichtet. Charakteristischer Schul- und	Dies wird nicht berücksichtigt. Entsprechend des Lageplans der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.07.2023 befinden sich die Kulturdenkmale nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Unser Park“.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verwaltungsbau aus der Anfangszeit des Großherzogtums Baden. Eines der wenigen Gebäude, das die Zerstörungen des 2. Weltkriegs überstanden hat. Konstantin-Schäfer-Platz 1 (Flstnr. 0-4280) Schule von 1931/32, heute Stadtbibliothek. Im Mittelrisalit bauzeitliches Treppenhaus. Streng gegliederter Baukörper, dessen Architektur Formen des Klassizismus aufgreift, wie es für öffentliche Bauten der 30er Jahre des 20. Jh. üblich war. Müllheimer Straße 2 (Flstnr. 0-4362) Wohnhaus, ehemals Gasthof "Zur Eintracht", zuvor Brauerei Müller; 1830 (i) erbaut, im 2. Weltkrieg zeitweise als Rathaus genutzt. Im Türsturz Gambriusstern, Eingangstüren der Erbauungszeit, Mauer, Torbogen 1843(i). Speckwinkel 3, 5, 7 (Flstnr. 0-4499-4501) Wohnhäuser, jeweils eingeschossig und aneinandergebaut, das östliche mit Halbwalmdach, ursprünglich in unmittelbarer Nähe zum Rhein gelegen und von Fischern bewohnt. Erbaut im 1. Viertel des 18. Jahrhunderts. Letztes erhaltenes Beispiel eines Hauses, das den Wiederaufbau der Stadt nach der Zerstörung 1714 dokumentiert. Wir bitten Sie, diese im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; siehe Karte).  Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.	
A.6.3	Archäologische Denkmalpflege	
A.6.3.1	<u>Darstellung des Schutzgutes</u> Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: mittelalterliche und frühneuzeitliche Stadt Neuenburg (vgl. Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 3 und Archäologischer Stadtkataster). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zu rechnen. Große Teile der Fläche wurden bereits archäologisch untersucht, etwa der Bereich zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße und der Bereich des neu errichteten Rathauses mit Tiefgarage. In nicht modern überbauten Flächen sind noch archäologisch intakte Flächen zu erwarten. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. 	Dies wird nicht berücksichtigt. Entsprechend des Lageplans der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.07.2023 befinden sich die Kulturdenkmale nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Unser Park“.
A.6.3.2	<u>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u> An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten bei tiefgreifenden Baumaßnahmen frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang	Dies wird berücksichtigt. Da das Kulturdenkmal sich in der näheren Umgebung des Plangebiets befindet, wird neben dem bereits bestehenden Hinweis unter Ziffer 3.2 des rechtskräftigen Bebauungsplans ein ergänzender Hinweis aufgenommen wird. Ferner handelt es sich bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung um eine rein textliche Änderung bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Die Errichtung baulicher Anlagen oder ein Eingriff in den Boden wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht bewirkt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.	
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 30.06.2023)	
	Folgende Anmerkungen gelten jeweils identisch für alle 4 Änderungsverfahren:	
A.7.1	Die Stadt Neuenburg treibt seit einigen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen deutliche Bemühungen voran, ihre Innenstadt aufzuwerten und sie attraktiver zu machen. Wie in der Planbegründung dargelegt, laufen diesen Bemühungen aktuell jedoch zum Teil bestimmte Ansiedlungswünsche	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entgegen. Nutzungen wie Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren und Gastrobetriebe mit Spielgeräten können dazu führen, dass ein sog. Trading-Down-Effekt ausgelöst wird. So kann es zu einer schleichenden Verdrängung des herkömmlichen Gewerbes bspw. des gewünschten klassischen Facheinzelhandels und einer städtebaulichen Abwertung der dortigen Geschäftslagen kommen. Damit einhergehend kann es zu einer Veränderung des Bodenpreisgefüges und einer qualitativ minderwertigen Außengestaltung kommen, durch welche die Bemühungen der Stadt für die angestrebte städtebauliche Aufwertung konterkariert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage sowie des vorhandenen Preisgefälles sind die Benutzung von Spielautomaten und der Kauf von Tabakwaren für französische Gäste ein besonderer Anziehungspunkt. Als „Abhilfe“ bzw. als Alternative zu „Spielhallen“ (als ausgeschlossenen „Vergnügungsstätten“) sind daher in den letzten Jahren Spielgeräte in Gaststätten aufgestellt und diese wiederum „formal“ in mehrere kleine Gaststätten aufgeteilt worden mit der Folge, dass diese nun (jeweils) doch wieder an einem Standort konzentriert sind (und von den Kunden als eine Spielhalle angefahren und wahrgenommen werden können). Zugleich hat wohl der Verkauf von Tabakwaren bzw. die Ansiedlung von Tabakläden in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Wie oben bereits angesprochen, kann bzw. hat wohl beides schon zu negativen Folgen in Form sogenannter „Trading-Down-Effekte“ für die Innenstadt geführt. Daher sieht die Stadt hier weiteren Handlungsbedarf. Für die vorliegenden 4 Bebauungspläne sollen nun die textlichen Festsetzungen entsprechend geändert werden. Die Intention der vorliegenden Planung, durch den grundsätzlichen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit jeglichem Verkauf von Tabakwaren sowie des Weiteren durch den grundsätzlichen Ausschluss von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten negative städtebauliche Effekte oder Imageschäden zu vermeiden, ist u.E. daher grundsätzlich nachvollziehbar.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Anregungen	
A.7.2	Um klarzustellen, dass keine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung seitens der Stadt Neuenburg intendiert ist, sollte in der Begründung noch ergänzt werden, dass die ausgeschlossenen Betriebsarten in Neuenburg an anderer Stelle und wo sie Platz finden können.	Dies wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung wird ausgeführt, dass gezielt nur die Mischgebiete (MI) von den Ausschlüssen betroffen sind. Andere Baugebiete sind entsprechend vom Ausschluss nicht betroffen. Ausnahme ist lediglich der Bebauungsplan „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“, in welchem aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem Bahnhof der Ausschluss für das nördliche des Bahnhofs gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) und für die Bahnhofsfläche selbst gilt. Zudem sind auch außerhalb der Geltungsbereiche Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten oder Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren weiterhin zulässig. Beispielsweise im Plangebiet des Bebauungsplans „Am Klemmbach“ am östlichen Ortseingang sind im sog. Märktezentrum diverse Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren zulässig und ansässig. Anzahl Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten: „Ortsmitte II“: 2 „Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“: 3 „Grasweg“: 0 „Unser Park“: 0 Verkauf von Tabakwaren: „Ortsmitte II“: 2 „Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“: 0 „Grasweg“: 2 „Unser Park“: 0 Bebauungspläne, in denen weiterhin Tabakwaren verkauft werden können: - „Am Klemmbach (Märktezentrum mit Rewe, Lidl, Penny) - „Rohrkopf-Süd“ (EDEKA) Außerdem können weiterhin in der Colmarer Straße 5 (ALDI) und Am Alten Zoll Tabakwaren erworben werden.
A.7.3	Die 4 Bebauungspläne umfassen einen größeren Teilbereich der Innenstadt von Neuenburg. Angeregt wird, die Größe der Geltungsbereiche in die Begründung noch mit aufzunehmen.	Dies wurde bereits berücksichtigt. In der Begründung wird mehrfach Aufschluss über die Geltungsbereiche der vorliegenden Planänderungen gegeben. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ in seiner letzten Fassung hat eine Größe von ca. 10 ha, ca. 6,14 ha Mischgebieten (MI) und ca. 0,8 ha Allgemeinen Wohngebieten (WA).

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Grasweg“ hat eine Größe von ca. 2,9 ha mit ca. 1,2 ha großen Allgemeinen Wohngebieten (WA) und ca. 1,6 ha großen Mischgebieten (MI). Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“ hat eine Größe von ca. 8,14 ha, eine Bahnhofsfläche von ca. 0,75 ha und Allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer Größe von ca. 3,7 ha. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Unser Park“ hat eine Größe von ca. 0,65 ha mit ca. 0,6 ha großen Mischgebieten (MI).
A.7.4	Die (für alle 4 Änderungen einheitliche) Planbegründung ist recht komplex und hinsichtlich der dargelegten diversen Geltungsbereiche bzw. deren Aussage z.T. schwer verständlich. In diesem Sinne wird empfohlen, die Planbegründung hinsichtlich eines grundsätzlich gewünschten räumlichen Geltungsbereichs der Innenstadt für diese Ausschlussart zu ergänzen. Aktuell ist es u.E. bspw. nicht zu verstehen, warum gerade die vier ausgewählten Bereiche für einen Ausschluss herangezogen werden sollen. (In der Begründung wird ausgeführt, dass es sich um „die vier den Stadtkern tangierenden Bebauungspläne“ handele?) Sollen künftig ggf. noch weitere Bereiche der Innenstadt einbezogen werden? Im recht neuen Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“, welcher ebenfalls einen zentralen Teil der Innenstadt umfasst, waren diese Ausschlüsse ebenfalls bereits vorgenommen worden. Hierauf wird in der Begründung nicht eingegangen. U.E. wäre es bspw. wesentlich, dass der gesamte zentrale Versorgungsbereich von Neuenburg einheitlich von den Ausschlüssen umfasst wird. Ist dies der Fall?	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die komplexe Begründung thematisiert z.T. ausführlich, wie es zur gezielten räumlichen Abgrenzung kommt. Ebenso wird bereits dargelegt, dass der Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“, der ebenfalls einen Bebauungsplan im Stadtkern darstellt, die Ausschlüsse von Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten bzw. Einzelhandelsbetriebe mit Tabakwaren beinhaltet und deswegen nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Ferner wird in der Satzung zur jeweiligen Bebauungsplanänderung definiert, dass sich die Änderung auf den vollständigen Geltungsbereich des jeweiligen letzten Standes des rechtskräftigen Bebauungsplans bezieht. In der Begründung wird ausgeführt, dass gezielt nur die Mischgebiete (MI) von den Ausschlüssen betroffen sind. Andere Baugebiete sind entsprechend vom Ausschluss nicht betroffen. Ausnahme ist lediglich der Bebauungsplan „Kreuzmattweg / Beim Bahnhof“, in welchem aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem Bahnhof der Ausschluss für das nördliche des Bahnhofs gelegene Allgemeine Wohngebiet (WA) und für die Bahnhofsfläche selbst gilt. Der gesamte zentrale Versorgungsbereich von Neuenburg kann daher nicht von den Ausschlüssen umfasst werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 10.07.2023)	
	Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 27.06.2023)	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 06.07.2023)	
A.10.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.2	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB ALB Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.9	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.10	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 17.07.2023)
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 19.07.2023)
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 05.07.2023)
B.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 24.07.2023)
B.14	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 29.06.2023)
B.15	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 16.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.16	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 06.07.2023)
B.17	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 29.06.2023)
B.18	terraneis bw GmbH (Schreiben vom 14.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.19	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 22.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.20	Amprion GmbH (Schreiben vom 23.06.2023)

B.21	Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Schreiben vom 23.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.22	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 27.06.2023 + 14.06.2023) – keine weitere Beteiligung
B.23	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg (Schreiben vom 27.06.2023)
B.24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 15.06.2023)
B.25	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler (Schreiben vom 03.07.2023) – keine weitere Beteiligung sofern sich keine Bauplanungsrechtlichen Änderungen ergeben
B.26	Gemeinde Bad Bellingen (Schreiben vom 14.06.2023)
B.27	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.28	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.30	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege
B.33	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
B.34	Handelsverband Südbaden e.V.
B.35	Handwerkskammer Freiburg
B.36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.37	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.38	Zweckverband Gewerbepark Breisgau
B.39	Abwasserzweckverband Weilertal
B.40	Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG)
B.41	Tourismusverein Neuenburg
B.42	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A
B.43	Polizeipräsidium Freiburg
B.44	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU
B.45	BUND e.V.
B.46	Gemeinsamer Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau
B.47	Stadt Heitersheim
B.48	Stadt Müllheim
B.49	Gemeinde Badenweiler
B.50	Gemeinde Buggingen
B.51	Gemeinde Auggen

B.52	Gemeinde Eschbach
B.53	Gemeinde Schliengen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.